

IV. Attendu finalement, que le bill d'indemnité du 5 juillet 1923 (Loi No. 25) ayant déclaré irrecevable toute demande basée, comme dans l'espèce, sur des actes accomplis par l'autorité militaire en vertu de la loi martiale, on ne saurait rendre responsable le Gouvernement égyptien pour n'avoir pas empêché ces autorités d'accomplir des actes contre lesquels toute réclamation n'est plus recevable devant aucune juridiction du pays . . . »

*
*
*

2. Danzig.

Danziger Obergericht

8. Mai 1929. (2 III. U. 145/25). (Danzig. Jur. Monatsschrift 1929 S. 112.)

Staatensukzession — Übergang von Pensionslasten — Rechtsstellung Danzigs — Vertrag von Versailles.

1. Sowohl hinsichtlich einer lokalen Verwaltungsschuld (*dette locale*), die von einer einzelnen Verwaltungsstelle begründet worden ist, als auch bezüglich der allgemeinen öffentlichen Staatsschulden (*dettes publiques générales*) gilt nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht der Grundsatz, daß sie bei der Staatensukzession auf den Erwerberstaat übergehen.

2. Es hat sich ein völkerrechtlicher Gewohnheitssatz dahin ausgebildet, daß diejenigen Pensionslasten auf den Erwerberstaat übergehen, deren Bezugsberechtigte Untertanen des Nachfolgestaates geworden sind und auch von einem ihnen etwa eingeräumten Optionsrecht zugunsten des Staates, dem sie bisher angehörten, keinen Gebrauch gemacht haben.

3. Die Freie Stadt Danzig ist ein selbständiger Staat, auf den die völkerrechtlichen Grundsätze von der Staatensukzession Anwendung finden müssen.

Nachdem durch Zwischenurteil des Senats vom 24. 3. 1926 festgestellt worden ist, daß der Kläger, ein Binnenlotse im Ruhestande, berechtigt war, das ihm nach dem Statut der Lotsenunterstützungskasse zustehende Ruhegehalt seit 1914 von dem Preußischen Staate zu verlangen, und zwar unabhängig von dem damaligen Bestand der Kasse, bleibt zu erörtern, ob, wie er behauptet, dieser gegenüber dem Preußischen Staate begründete Pensionsanspruch — sei es ipso jure mit Begründung des Freistaates Danzig, sei es durch die zwischen der Beklagten und dem Preußischen Staate getroffenen Pensionsabkommen — auf die Beklagte als Verpflichtete übergegangen ist.

Der Kläger war vor seiner Pensionierung als Binnenlotse unmittelbarer Staatsbeamter. Die Pensionslasten werden in der völkerrechtlichen Literatur allgemein als Verwaltungsschulden angesehen (vgl. z. B. Hatschek, Völkerrecht 1923 S. 177; Huber, Staatensukzession, Leipzig 1928 S. 50). Dieser Standpunkt wird auch von Professor

Dr. Kaufmann in dem von ihm als Sachverständigen in dieser Sache abgegebenen Gutachten geteilt. Sowohl hinsichtlich einer lokalen Verwaltungsschuld (*dette locale*), die von einer einzelnen Verwaltungsstelle begründet worden ist, als auch bezüglich der allgemeinen öffentlichen Staatsschulden (*dettes publiques générales*) gilt nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht der Grundsatz, daß sie bei der Staaten-sukzession auf den Erwerberstaat übergehen. (Hatschek a. a. O. S. 177; Huber, S. 112; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht 1926 § 34; Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts 1926 S. 44 ff.). Wenn auch die Pensionslasten zu den Verwaltungsschulden zu rechnen sind, so bestehen doch hier gewisse Schwierigkeiten bei Abtrennung eines Landesteils, und zwar nicht so sehr hinsichtlich der Pensionen von Beamten der im abgetretenen Gebiet belegenen Kommunen, die als lokale Verwaltungsschulden ohne weiteres auf den Erwerberstaat übergehen, als bezüglich der Pensionen der Staatsbeamten. Es ist nicht durchführbar und würde zu einem unbilligen Ergebnis führen, wenn der Erwerberstaat restlos alle die Pensionen übernehmen müßte, deren Berechtigte im abgetretenen Gebiet jemals oder doch kurz vor ihrer Pensionierung tätig gewesen sind, den Ort ihrer Tätigkeit aber vielleicht oft gewechselt haben, und mit dem abgetretenen Gebiet in keiner Beziehung mehr stehen. Inwieweit diese Pensionslasten auf den Erwerberstaat übergehen, bedarf indes nicht weiterer Erörterung. Mindestens hat sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Kaufmann ein völkerrechtlicher Gewohnheitssatz dahin ausgebildet, daß diejenigen Pensionslasten auf den Erwerberstaat übergehen, deren Bezugsberechtigte Untertanen des Nachfolgestaates geworden sind, und auch von einem ihnen etwa eingeräumten Optionsrecht zugunsten des Staates, dem sie bisher angehörten, keinen Gebrauch gemacht haben. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten mit Recht darauf hingewiesen, daß für die Richtigkeit dieser Auffassung die Tatsache spreche, daß in den meisten Kulturstaaten, unter anderem auch nach den in Preußen und Deutschland geltenden Gesetzen, der Pensionsanspruch eines Beamten regelmäßig nur solange bestehe, als der Beamte die Staatsangehörigkeit nicht verliere. Kaufmann hat insbesondere auch auf den zwischen Deutschland und Dänemark geschlossenen Vertrag vom 10. 4. 1922 betreffend die Fürsorge der Rentenempfänger und Pensionäre sowie die zu diesem Abkommen in der Denkschrift des Auswärtigen Amtes vom 27. 5. 1922 von der deutschen Regierung abgegebenen Erklärungen, und ferner auf die Konvention zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom 6. 4. 1922 hingewiesen und überzeugend dargelegt, daß die neue Staatspraxis auch auf dem Boden dieser in der Rechtslehre des Völkerrechts überwiegend vertretenen Rechtsauffassung steht. Der Senat ist der Ansicht, daß der Übergang der Pensionslast auf die Beklagte im vorliegenden, den Kläger betreffenden Falle um so mehr anzunehmen ist, als einerseits derselbe nicht nur seine letzte Beamtenstelle vor seiner Pensionierung in Danzig

gehabt, sondern auch mit der Begründung des Freistaates Danziger Staatsangehöriger geworden ist, andererseits der Geschäftskreis seiner Beamten-tätigkeit sich ausschließlich auf das Gebiet des jetzigen Freistaates Danzig beschränkt hat.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß der Friedensvertrag von Versailles (in seinem Art. 254) nur von einer bestimmten Gattung von Schulden, nämlich den Staatsschulden, handelt. Soweit eine ausdrückliche Regelung in diesem Verträge nicht erfolgt ist, müssen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Anwendung finden. Dafür, daß an sich der Vertrag von Versailles von der Auffassung ausgeht, daß gewisse Pensionslasten mit der Abtrennung von Gebietsteilen auf den erwerbenden Staat übergehen, spricht Art. 63 des Vertrages, in dem hinsichtlich der Zivil- und Militärpensionen in Elsaß-Lothringen bestimmt ist, daß sie von dem abtretenden Staat (Deutschland) zu tragen sind. Einer solchen ausdrücklichen Vertragsbestimmung bedurfte es nur dann, wenn ohne eine solche nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen der Übergang dieser Lasten auf den Erwerberstaat (Frankreich) sich vollzogen hätte. Die Beklagte hat auch geltend gemacht, daß die völkerrechtlichen Grundsätze von der Staatensukzession hier nicht zur Anwendung zu bringen seien, da die Souveränität des Freistaates Danzig durch den Vertrag von Versailles von vornherein stark eingeschränkt worden sei, daß namentlich sämtliches im jetzigen Danziger Staatsgebiet damals belegene Eigentum des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten auf die Alliierten Mächte übergegangen sei, die es gegen gute Bezahlung an Danzig und Polen verteilt hätten, daß insbesondere die Reichswerft dem ausländischen Kapital auf zwei Menschengalter zur Ausbeutung überlassen, daß der Hafen Danzig einer besonderen Verwaltung unterstellt sei, daß die Eisenbahn Polen erhalten habe und das Postregal entwertet worden sei. Alle diese Umstände können jedoch nicht zur Abweisung der Klage führen. Maßgebend bleibt der Gesichtspunkt, daß die Freie Stadt Danzig ein selbständiger Staat ist und auf sie deshalb zum mindesten in dem oben erwähnten Rahmen die völkerrechtlichen Grundsätze von der Staatensukzession Anwendung finden müssen. Daß im Verträge von Versailles die Abtretung des Danziger Freistaatgebietes zunächst an die Alliierten und Assoziierten Mächte erfolgt ist, steht dem Schuldübergang von Preußen auf den Freistaat Danzig nicht im Wege, da die assoziierten und alliierten Länder, wie sich im Hinblick auf Art. 102, 107, 108, 254 des Vertrages ergibt, nur als Treuhänder galten, die sich von vornherein zur Errichtung des Freistaates Danzig, des im Verträge gedachten Erwerberstaates, verpflichtet hatten. Der Umstand, daß der neue Staat dem abtretenden Staate bisher gehöriges Eigentum hat bezahlen müssen, kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß der Kläger mit dem ohne sein Zutun erfolgten Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit seinen Pensionsanspruch gegen Preußen verloren hat. Es würde den Grundsätzen des Völkerrechts widersprechen, wenn Verwaltungsschulden

infolge Abtrennung eines Teilgebietes von dem bisherigen Staatsgebilde nicht bezahlt zu werden brauchten und wenn die Beamtenpensionäre dadurch aller ihrer Ansprüche verlustig gehen würden. Denn daß etwa hier irgend ein dritter Verpflichteter in Frage käme, ist von keiner Seite behauptet worden. Daß insbesondere der Danziger Hafenausschuß nicht diese Pensionsschulden übernommen hat, hat die Beklagte selbst zugegeben, so daß unerörtert bleiben kann, ob die Beklagte berechtigt wäre, den pensionierten Staatsbeamten, falls eine solche Übernahme der Last durch den Hafenausschuß erfolgt wäre, auf den Hafenausschuß zu verweisen. Wenn auch dem neu gegründeten Danziger Staate von vornherein wichtige Einnahmequellen vorenthalten sind, so kann dieses doch nicht dazu führen, daß die Gläubiger von Verwaltungsschulden entgegen den Regeln des Völkerrechts und entgegen den Grundsätzen der Billigkeit einfach ihrer Ansprüche verlustig gehen sollen.

Da sonach nach völkerrechtlichen Grundsätzen der gegen den Preußischen Staat s. Zt. erwachsene Pensionsanspruch des Klägers auf die Beklagte übergegangen ist, kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger seine Ansprüche auch auf die zwischen dem Preußischen Staate und dem Freistaat Danzig geschlossenen Pensionsabkommen zu stützen befugt wäre. Es mag nur gegenüber dem Vorbringen der Beklagten an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Umstand *allein*, daß es sich bei diesen Abkommen um völkerrechtliche Verträge handelt, der Herleitung eines unmittelbaren Anspruchs eines Dritten aus solchen die Fürsorge dieses Dritten betreffenden Verträgen grundsätzlich nicht entgegensteht, wie der Senat bereits wiederholt angenommen hat. (Vgl. Urt. v. 16. 4. 24 in DJM. Nr. 50 S. 66, Urt. v. 1. 4. 25 daselbst Nr. 52 S. 76; Urt. v. 21. 11. 25 daselbst Nr. 71 S. 99 = Ostrecht 1925 S. 439.)

Zu erörtern bleibt aber, ob die zwischen Preußen und dem Freistaat Danzig abgeschlossenen Pensionsabkommen etwa den Übergang der Verpflichtung der Beklagten zur Pensionszahlung zu hindern geeignet sind. Dabei ist vorauszuschicken, daß die abgeschlossenen Abkommen nach der übereinstimmenden Erklärung der Prozeßbeteiligten für die Entscheidung des vorliegenden Falles als rechtswirksame völkerrechtliche Verträge — ohne Rücksicht auf etwa in dieser Hinsicht bestehende Mängel — betrachtet werden sollen. Mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Kaufmann wird man vielleicht sagen können, daß der Übergang der Verpflichtung zur Pensionszahlung auf den Erwerberstaat durch die Regelung in besonderen Abkommen der beiden beteiligten Staaten dann gehindert werden könnte, wenn diese Frage bei der Abtrennung des neuen Staates ausdrücklich späterer Regelung vorbehalten worden ist. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Der Vertrag von Versailles enthält einen solchen Vorbehalt nicht. Die Abmachungen zwischen den beiden Staaten, die nach erfolgtem Übergang der Pensionslasten auf den Erwerberstaat getroffen sind, haben hier nur die Bedeutung eines Ausgleichs zwischen den beiden Staaten hinsichtlich der Pensionslasten und berühren die Rechte der Pensionsberechtigten gegenüber

dem Erwerberstaat nicht. Auch hierin tritt der Senat dem Sachverständigen bei. Es ist für den Anspruch des Erblassers der Klägerin gegenüber der Beklagten ohne Bedeutung, ob die Beklagte nur 40%, der Preußische Staat aber 60% der Pensionen zu tragen übernommen hat, oder ob gar die Beklagte auch bezüglich dieser 40% im Verhältnis zum Preußischen Staate nach diesen Abkommen nur als Zahlstelle des Preußischen Staates bei Auszahlung der Pensionen tätig werden sollte, und somit Preußen der Beklagten gegenüber die gesamten Pensionslasten zu tragen übernommen habe, wie es die Beklagte behauptet. Dem Kläger gegenüber kann sie sich auf diese einen internen Ausgleich herbeiführenden Abkommen nicht berufen. Allerdings könnte ein solches völkerrechtliches Abkommen, sofern es innerstaatliches Recht für den Freistaat Danzig geworden wäre, auch die erworbenen Pensionsansprüche, soweit es die Danziger Verfassung zuläßt, einschränken. Einer Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es indessen nicht, da aus den vorgelegten, zwischen Preußen und Danzig geschlossenen Abkommen sich nicht entnehmen läßt, daß dieselben eine Beschränkung der Ansprüche der Ruhestandsberechtigten gegenüber der Beklagten zum Inhalt gehabt haben. Die Beklagte ging — wenigstens nach ihren bei Abschluß der Abkommen durch ihre Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen — von der irrümlichen Ansicht aus, daß der Preußische Staat ganz und allein für die bis dahin entstandenen Pensionsansprüche seiner Beamten zu haften habe, und die Abkommen bezweckten lediglich, zwischen den beiden Interessenten einen billigen Ausgleich zu finden. Daß die Beklagte daher über diesen internen Ausgleich hinaus gegen sie entstandene Pensionsansprüche hat einschränken wollen, ist danach — auch schon nach der gewählten Form der Abkommen — völlig ausgeschlossen, ergibt sich, wie betont, auch nicht aus ihrem Inhalt.

* * *

3. Deutschland

a) Reichsgericht

1) 2. Juni 1927 (IV 600/26) (RGZ. 117 S.195)

Deutsche Patente in England — Versailler Vertrag, Art. 306 — Dawesplan.

I. Das Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden deutschen Patente auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1920 fällt nicht in dem Maße aus dem Rahmen des Art. 306, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden könnte.